

Unterschiede Zusatzrente/ ZusatzrentePlus

Frau Dietrich ist über Ihren Arbeitgeber in der Zusatzrente versichert. Zusätzlich schließt Sie eine ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung ab. Zum 31.01.2025 beendet Sie auf eigenen Wunsch das Beschäftigungsverhältnis. Kann das Versicherungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden?

→ die Zusatzrente endet automatisch am 31.01.2025, eine Fortführung ist nicht möglich

(§ 20 ZVK-Satzung)

→ die ZusatzrentePlus kann auf Antrag weitergeführt werden, der Antrag muss bis zum

30.04.2025 bei der ZVK eingehen (§ 19 Abs. 2 AVB ZusatzrentePlus)

Herr Dressler (geb. 23.06.1959) kann zum 01.09.2025 abschlagsfrei in Regelaltersrente gehen. Seine Anträge auf Leistungen aus der Zusatzrente und ZusatzrentePlus stellt er am 06.05.2025. Welche Zu-/und Abschläge sind maßgeblich?

→ Zusatzrente: kein Abschlag (§ 33 Abs. 3 ZVK-Satzung)

→ ZusatzrentePlus: Zuschlag 7 % (§ 3 Abs. 2 AVB ZusatzrentePlus)

Frau Edelmann, geb. am 16.05.1982 verstirbt am 20.08.2025. Sie hinterlässt in der gemeinsamen Wohnung Ihren Lebensgefährten und die gemeinsame 15-jährige Tochter. Wer hat Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung?

→ Zusatzrente: nur die Tochter hat Anspruch auf Halbwaisenrente in Höhe von 10 %,

solange ein Kindergeldanspruch besteht (§ 36 Abs. 1 ZVK-Satzung)

→ ZusatzrentePlus: der Lebensgefährte hat Anspruch auf Witwerrente (wenn ZVK vorab gemeldet)

in Höhe von 60 % (ohne Altersunterschied), die Tochter hat Anspruch auf Halbwaisenrente

in Höhe von 10 %, solange ein Kindergeldanspruch besteht (§ 2 Buchst. b AVB ZusatzrentePlus)

Herr Günther bezieht ab 01.05.2025 eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rente mit 63). Seine Anträge auf Bezug einer monatlichen Leistung aus der Zusatzrente und der ZusatzrentePlus stellt er am 26.07.2025. Wann beginnt die Rente aus der Zusatzversorgung?

→ Zusatzrente: die Leistung wird rückwirkend ab 01.05.2025 gezahlt (§ 31 ZVK-Satzung)

→ ZusatzrentePlus: die Leistung aus der ZusatzrentePlus beginnt frühestens zum Ersten

des Monats nach Antragseingang, hier der 01.08.2025 (§ 6 Abs. 1 AVB ZusatzrentePlus)

Herr Heinze ist Witwer. Seine vor 3 Jahren verstorbene Frau Luise war über die ZVK bestens abgesichert. Dadurch bezieht Herr Heinze nun eine Witwerrente in Höhe von 251,00 € von der ZVK. Diese setzt sich aus 2 Teilen zusammen: 153,00 € ergeben sich aus der Zusatzrente und 98,00 € aus der ZusatzrentePlus. Herr Heinze möchte seinen Lebensabend aber nicht allein verbringen und beabsichtigt, wieder zu heiraten. Was passiert mit seiner Witwerrente?

→ *Zusatzrente: der Teil der Witwerrente (153,00 €) aus der Zusatzrente entfällt bei erneuter Heirat (§ 40 Abs. 2 Satz 1 ZVK-Satzung)*

→ *ZusatzrentePlus: eine erneute Heirat hat keine Auswirkung auf die Leistung aus der ZusatzrentePlus (98,00 € werden weiter gezahlt) (§ 2 Buchst. b AVB ZusatzrentePlus)*

Frau Otto bezieht in der Zeit vom 01.07.2022 bis 30.06.2025 eine befristete Leistung wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Wie wirkt sich die Befristung auf die Zusatzversorgung aus?

→ *Zusatzrente: für den gleichen Zeitraum wie in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht auch ein Anspruch aus der Zusatzrente auf eine befristete teilweise Erwerbsminderungsrente (§ 40 Abs. 1 Buchst. B ZVK-Satzung)*

→ *ZusatzrentePlus: wenn Frau Otto sich für die Erwerbsminderungsrentenleistung entscheidet, wird diese vollumfänglich und unbefristet ab 01.07.2022 gezahlt (§ 1 Abs. 2, § 2 AVB ZusatzrentePlus)*

Herr Richter möchte zum Rentenbeginn am 01.01.2025 zunächst gern die Hälfte seiner Versicherung in der Zusatzrente und der ZusatzrentePlus als Einmalbetrag abgefunden haben. Der Rest soll laufend monatlich gezahlt werden. Ist dies möglich?

→ *die Zusatzrente soll eine zusätzliche Absicherung auf Dauer als Altersversorgung sicherstellen, eine Kapitalauszahlung ist daher ausgeschlossen (§ 41 Abs. 1 ZVK-Satzung)*

→ *die ZusatzrentePlus ist hinsichtlich der Auszahlung flexibler, es kann jedoch nur eine vollständige Kapitalauszahlung oder eine Teilkapitalauszahlung bis maximal 30 % geben (§ 8 Abs. 1, 2 AVB ZusatzrentePlus)*

Frau Schneider lebt allein und möchte keine Hinterbliebenenabsicherung. Ist ein Ausschluss möglich?

→ *in der Zusatzrente ist die Hinterbliebenenversorgung mit einkalkuliert, sollte diese nicht in Anspruch genommen werden, ergeben sich keine Auswirkungen auf die versicherte Altersrente oder den Beitrag (§ 30 Buchst. C ZVK-Satzung)*

→ *in der ZusatzrentePlus ist die Hinterbliebenenversorgung in der Aktivphase automatisch abgesichert, zu Beginn der Rentenphase kann ein unwiderruflicher Verzicht ausgesprochen werden zugunsten einer höheren Altersrente (§ 1 Abs. 3 AVB ZusatzrentePlus)*

Frau Scholz ist in der Zusatzrente und der ZusatzrentePlus über den Arbeitgeber versichert. In der Zusatzrente beträgt ihre monatliche Arbeitnehmeranteilsbeteiligung 50,00 €, ihr Beitrag in der ZusatzrentePlus beträgt monatlich 120,00 €. Ab August 2025 zahlt sie laufend einen Kredit für eine Immobilie zurück und möchte ihre Altersvorsorge reduzieren. Ist die Beitragsreduzierung möglich?

→ in der Zusatzrente ist der Beitrag tarifvertraglich festgelegt, § 37a ATV-K schreibt
die Arbeitnehmerbeteiligung i. H. v. 2,4 % im tarifgebundenen Bereich verpflichtend vor

→ der Beitrag zur ZusatzrentePlus kann jederzeit gesenkt werden, hierüber ist nur der
Arbeitgeber zu informieren, die ZVK sollte lediglich bei Beitragsfreistellung oder jahresübergreifender
Beitragsaussetzung eine Information erhalten (§ 22 Abs. 1, § 23 AVB ZusatzrentePlus)

Frau Seiler bezieht seit dem 01.02.2020 eine volle Erwerbsminderungsrente (mit Bescheid vom 20.08.2020) aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Erst durch ein Telefonat wird sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie auch bei der ZVK einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente hat. Sie hat zudem eine ZusatzrentePlus mit Entgeltumwandlung bei der ZVK. Die notwendigen Anträge reicht Frau Seiler im September 2025 ein. Hat dieser Zeitverzug Konsequenzen?

→ Zusatzrente: die Ausschlussfrist beträgt 2 Jahre, d.h. die Rente wird rückwirkend zum
01.09.2023 gezahlt, für den Zeitraum davor besteht kein Anspruch (§ 52 ZVK-Satzung)

→ ZusatzrentePlus: die Ausschlussfrist beträgt 3 Jahre (gesetzliche Verjährungsfrist). Wenn
Frau Seiler sich entscheidet, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente in Anspruch zu
nehmen, wird diese zum 01.01.2022 rückwirkend gezahlt (§ 24 AVB ZusatzrentePlus)

Herr Walther (geb. 15.10.1960) bezieht nach der Altersteilzeit zum 01.11.2024 eine Leistung mit 10,8 % Abschlag in der Zusatzrente und 6 % Abschlag in der ZusatzrentePlus. Kann er die Abschläge in der Zusatzversorgung umgehen, indem er einen späteren Rentenbeginn wählt?

→ in der Zusatzrente ist ein von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichender Rentenbeginn
nicht möglich (§ 31 ZVK-Satzung)

→ in der ZusatzrentePlus kann Herr Walter einen späteren Rentenbeginn wählen, nimmt er
die ZusatzrentePlus zum 01.11.2025 in Anspruch, werden keine Abschläge fällig, später sogar Zuschläge
(§ 3 Buchst. a Abs. 2, § 6 Abs. 1 AVB ZusatzrentePlus)